

Promotionsverfahren nach Abschluss des Promotionsstudiums

Basierend auf der Promotionsordnung sowie der Wegleitung zur Promotionsordnung

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung schriftlich einzureichen. Antragstellung ist jederzeit möglich.

Auszug aus der Wegleitung, § 4 "Eröffnung des Promotionsverfahrens":

"Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ausgedruckte Exemplare der Dissertation in der Anzahl der beabsichtigten Gutachten plus ein Exemplar für die Auslage im Dekanat,
- b. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Fakultät vorgelegen hat,
- d. die Nachweise über erworbene Studienleistungen,
- e. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums."

Eröffnung des Promotionsverfahrens durch die Fakultätsversammlung / Festlegung der GutachterInnen

Die Fakultätsversammlung eröffnet das Verfahren und bestätigt die Gutachterinnen und Gutachter. Das Erstgutachten wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer erstellt, hinsichtlich der Zweitbegutachtung hat die Doktorandin/der Doktorand ein Vorschlagsrecht. Das Dekanat informiert die Doktorandin/den Doktoranden über den Entscheid der Fakultätsversammlung.

Begutachtung

Erst- und Zweitgutachter/in haben drei Monate Zeit zur Begutachtung. Die Gutachterinnen / Gutachter werden vom Dekanat über die Abgabefrist sowie die Benotung (ganze oder halbe Noten, Notenskala) informiert. Bei Fragen zur Begutachtung können sie sich an den Betreuer / die Betreuerin der Dissertation wenden.

Einsichtnahme

Nach Abgabe aller Gutachten an das Dekanat werden diese zusammen mit der Dissertation während der Dauer von drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme für die promovierten Mitglieder der Fakultätsversammlung ausgelegt. Bis drei Tage nach Ablauf der Auflagefrist können diese bei der

Fakultätsversammlung zusätzliche schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation und den vorgelegten Gutachten einreichen.

Eine Traktandierung in der Fakultätsversammlung ist nur dann notwendig, wenn zusätzliche Stellungnahmen eingereicht werden oder eines der Gutachten schlechter als 4.0 benotet.

Verteidigung

Das Dekanat informiert die Kandidatin/den Kandidaten über die Annahme (Ende der Auflagefrist bzw. Annahme in der Fakultätsversammlung (siehe "Einsichtnahme")) bzw. Ablehnung der Dissertation und über den Termin der Verteidigung. Der Verteidigungstermin wird durch das Dekanat festgesetzt und findet spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt. Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sind einzuladen. Die Verteidigung ist öffentlich, d.h. Interessierte können teilnehmen (z.B. Familie, Freunde). In der Regel nehmen alle Gutachter/innen an der Verteidigung teil, die von einem nicht am Verfahren beteiligten Fakultätsmitglied geleitet wird.

Abschluss des Promotionsverfahrens

Nach der Verteidigung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Das Dekanat stellt eine „Vorläufige Bescheinigung“ mit Angabe der Gesamtnote aus.

Meldung über Abschluss per Mail an die Studiendienste. Die Studiendienste nehmen die Exmatrikulation vor.

Die Prüfungs- und Diplomgebühren werden vom Finanz- und Rechnungswesen in Rechnung gestellt.

Ein zweites Exemplar der vorläufigen Bescheinigung wird im Rahmen der Diplomfeier überreicht.

Publikation

Die Dissertation ist innert zwei Jahren nach Bestehen der Verteidigung zu publizieren, entweder bei einem Verlag oder elektronisch bei der ZHB (LORY). Erst nach der Publikation und Abgabe der Pflichtexemplare wird der Titel Dr. oec. (in Englisch: Ph.D.) verliehen und die Doktorurkunde (beinhaltet Gesamtnote und Prädikat) sowie das Promotionszeugnis ausgehändigt. Das Datum der Doktorurkunde entspricht dem Datum der Verteidigung.

Dem Dekanat sind sechs Pflichtexemplare einzureichen: zwei gehen an die Gutachter/Gutachterinnen und vier an die ZHB (davon eines für die Archivierung)